Die

Rechtsverhältnisse Ungarn's

zu den

übrigen Ländern der österreichischen Monarchie

als Entgegnung

auf Déak's Adress-Antrag

von

Dr. Franz Schmitt.

„Audiatur et altera pars!“

WIEN. 1861.
Rudolf Lechner's k. k. Universitäts-Buchhandlung.

Schmitt





Die

Rechtsverhältnisse Ungarn's

zu den

übrigen Ländern der österreichischen Monarchie

als Entgegnung

auf Déak's Adress-Antrag

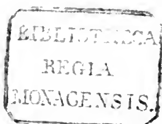
von

Dr. Franz Schmitt.

„Audiatur et altera pars.“

WIEN, 1861.
Rudolf Lechner's k. k. Universitäts-Buchhandlung.

A


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die wichtigste Frage des Auf- und Ausbaues der österreichischen Monarchie, als eines constitutionellen Staates, welche gegenwärtig zur Entscheidung gelangen muss, ist die Stellung, welche Ungarn im Gesammtstaate einzunehmen hat.

Es ist begreiflich, dass das rechtliche Verhältniss, in welchem Ungarn zu den ausserungarischen Ländern bisher gestanden hat, bei Beantwortung dieser Frage einer unparteiischen Beurtheilung und Beachtung unterzogen werden müsse.

Ebenso nothwendig wird es aber auch sein, alle Thatsachen mit den daraus entstehenden rechtlichen Folgen zu erwägen; weil es kein Recht ohne thatsächliches Verhältniss und ebenso keine Thatsache ohne rechtliche Wirkung gibt.

Wie schwer diese Frage wiege, beweist die Zögerung, mit welcher der Landtag in Pesth an die Lösung derselben gegangen, und die Behutsamkeit, welche hiebei seit längerer Zeit beobachtet wurde.

Erst seit Kurzem ist durch den Antrag Déaks in der Sitzung des ungarischen Landtages vom 13. Mai 1861 die

Kundgebung der Ansichten jener Partei erfolgt, an deren Spitze Déak steht, und die als die gemässigte bezeichnet wird.

Wir haben es hier vorzugsweise nur mit der ersten von den drei aufgeworfenen Fragen der Rede Déaks zu thun, deren Behandlung durch den Antragsteller jedoch den Erwartungen, die man von der als gemässigt bezeichneten Partei hegen zu können berechtigt war, nicht entspricht.

Der ausgedehnte Inhalt der Beantwortung der ersten Frage: „was Ungarn zu sagen habe“ — lässt sich im Wesen in folgende Sätze zusammen fassen:

A.

Das einzige Band, welches Ungarn an die Monarchie knüpft, finde in der Identität des regierenden Hauses, in der Personal-Union seinen Ausdruck;

B.

nach den Spuren einer Real-Union suche man vergebens in den Grundgesetzen Ungarns;

C.

der Beweis dieser Behauptung liege in der aus dem Staatsrechte Ungarns zu entnehmenden, mit der Real-Union unvereinbaren Verschiedenheit der Einrichtungen in Ungarn, und in den andern Theilen der Monarchie, vorzugsweise:

in dem Umstande, dass während der Minderjährigkeit des Königs in Ungarn der Palatinus, im anderen Oesterreich der nächste Verwandte von väterlicher Seite der Vormund des minderjährigen Fürsten, und somit der Inhaber der höchsten Regierungsgewalt sei;

ferner, in dem Umstande, dass im Falle, als die Dynastie auch in ihrer weiblichen Linie erlischt, das Recht der freien Königswahl an Ungarn zurückfalle, und die Monarchie sich auflöse, welche durch kein anderes Band, als das des Herrscherhauses zusammengehalten werde;

endlich in dem Umstande, dass die österreichischen Erbländer Glieder des deutschen Bundes seien, und als solche Verpflichtungen gegen Deutschland haben, während Ungarn kein Mitglied des deutschen Bundes ist, somit auch irgend eine Verpflichtung gegen Deutschland nicht anerkennen könne.

Die gegenwärtige Entgegnung ist ein Plaidoyer aus dem Stegreife, sie ist das offene Wort eines Patrioten, der die redliche Absicht hat, nicht nur die Interessen seines näheren Vaterlandes, sondern ebenso jene Ungarns, mit unbefangenem Blicke zu beurtheilen und zu beleuchten.

Die Beantwortung soll den rechtlichen, staatsmännischen und thatsächlich-geschichtlichen Standpunkt behandeln, soweit dies bei einer Standrede, die nicht Anspruch auf eine vollständige Abhandlung macht, zulässig ist.

Die beiden ersten oben erwähnten Sätze fallen zusammen, indem in der Behauptung des Vorhandenseins einer blossen, sogenannten Personal-Union die Ausschliessung der Real-Union liegt, und im Falle des Vorfindens von Spuren, oder vielmehr des Vorhandenseins einer Real-Union die Behauptung der blossen Personal-Union entfällt.

Da das die Union im Allgemeinen statuirende Grundgesetz die pragmatische Sanction Kaiser Karls VI., rücksichtlich Karls III. als König von Ungarn ist, welche durch die Gesetz-Artikel des Landtages vom Jahre 1723 inarticulirt wurde, so werden diese grundsätzlichen Bestimmungen

zuerst ins Auge gefasst werden müssen, um über die Natur der Union ein richtiges Urtheil fällen zu können.

Was war Bestimmungsgrund und Absicht bei Einführung der pragmatischen Sanction?

Schon der Gründer des Herrscherhauses Rudolf, der Habsburger, hatte den Gedanken der Untheilbarkeit der österreichischen Länder; allein bereits seine Enkel wichen davon ab, und häufige Theilungen fanden statt.

Alle diese Theilungen schwächten nicht allein die Macht der Herrscher, sondern sie waren auch jederzeit die Quelle des Elendes der einzelnen Länder, welche, jedes für sich, zu schwach waren, um den äusseren und inneren Feinden zu widerstehen.

Verwüstende feindliche Einfälle von Aussen, Bürgerkriege, oder Befehdungen Einzelner im Innern, waren die regelmässige Folge der Theilungen.

Unter Maximilian I. waren wieder sämmtliche Länder vereinigt; sein Enkel Ferdinand I. beging jedoch abermals den Fehler, die Monarchie unter seine drei Söhne zu theilen.

Erst Leopold I. dachte daran, die Erbfolge zu regeln, und künftiger Theilung der Länder vorzubeugen.

In Ungarn wurde am Reichstage von 1687, die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt durchgesetzt, dabei aber nur die männliche Abstammung einbezogen.

Kaiser Karl VI. stellte endlich unter dem Titel: „pragmatische Sanction“ eine neue Erbfolgeordnung für alle Erbkönigreiche und Länder „unzertheilter“ nach dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausdehnung auf die weibliche Linie seiner Abstammung, dann jener der Töchter Josefs I. und letztlich jener der Töchter Leopolds I. auf.

So wie nun die pragmatische Sanction den Landtagen und Ständen der ausserungarischen Länder vorgelegt, und in die Gesetzes-Complexe dieser Länder aufgenommen wurde, so geschah dies auch bezüglich Ungarns in dem Reichstage vom Jahre 1723, und zwar gerade dortlandes in solenner, höchst bezeichnender Weise.

In der Einleitung zum Reichstags-Gesetze vom Jahre 1723 heisst es, dass der Reichstag dafür gesorgt habe, dass Ungarn für alle künftigen Zeiten, vor jeder Verwirrung und Gefahr gewahrt, gegen alle äussere Gewalt und unheilvolle innere Bewegung in allen möglichen Fällen gesichert werde, und dass dadurch mit den übrigen Erbreichen und Provinzen das gegenseitige Einverständniss und die Einigung auf immerwährende Zeit dauernd verbleibe*).

In dem Eingange des I. Artikels wird bei Erwähnung der die pragmatische Saction betreffenden königlichen Einberufungsschreiben der Dank dafür ausgesprochen, dass sie darauf gerichtet gewesen, in allen Fällen mit den benachbarten Erbreichen und Provinzen auch gegen äussere Gewalt die Vereinigung herzustellen, und die innere Ruhe zu bewahren**).

*) „ut proinde futuris quibusve temporibus ab omni confusione et periculis haereditarium hoc Suae Majestatis Sacratissimae Regnum praeservari et non minus adversus omnem vim externam quam quosvis etiam fatales internos motus — in omnes eventuales casus tutum ac provisum reddi, ac per id cum reliquis etiam S. M. S. Regnis et provinciis haereditariis mutua cointelligentia et unio in aevum perdurare — valuisset.“

**) „proque stabilienda in omnem casum etiam contra vim externam cum vicinis regnis et provinciis haereditariis unione et conservanda domestica tranquillitate directam curam et sollicitudinem — intelligentes (Status et Ordines Regni) gratias referunt.“

In den §§. 3 und 4 desselben Artikels wurde ausgesprochen, dass jeder männliche oder weibliche Erbe, welcher nach der neu festgesetzten Erbfolge in den untrennbar verbundenen nicht ungarischen Erbstaaten als Erbe eintritt, auch unfehlbar in Ungarn und den mit ihm gleich untrennbar verbundenen Ländern als König angenommen und gekrönt werden solle *).

Hiebei ist zu bemerken, dass im §. 3 dieses Artikels ausdrücklich angegeben wird, dass diese Erbfolgeordnung auch in den übrigen Erbkönigreichen und Ländern Seiner geheiligten Majestät kund gemacht und angenommen worden sei.

In Uebereinstimmung mit den vorerwähnten Gesetzesstellen übertragen die Stände Ungarns im Artikel II das Erbfolgerecht auch auf das weibliche Geschlecht, in Gemässheit des Rechtes der Erstgeburt, wie es von Seiner geheiligten Majestät auch in Ihren übrigen Königreichen und Erbländern in und ausserhalb Deutschland eingeführt worden ist, welche nach dem vorerwähnten Rechte untrennbar und unauflösbar, gegenseitig, in gleicher Weise und zusammen mit dem Königreiche Ungarn, und den

---

*) „ejusmodi in Sacra Regni Hungariae Corona et Partibus, Regnis et Provinciis eidem annexis Successionem secundum normam in reliquis S. M. S. Regnis et Provinciis haereditariis in et extra Germaniam sitis, jam per eandem ordinatam, stabilitam, publicatam et acceptam inseparabiliter dirigi, servari et custodire (S. M. S. voluit) ita, ut illa vel Masculus Ejusdem haeres, qui vel quae praemissorum Augustae Domus Austriacae Regnorum et Provinciarum haeres juxta memoratam normam primogeniturae existet, eodem successionis-haereditaris jure etiam pro infallibili Rege Hungariae Partiumque Regnorum et Provinciarum eidem annexarum, aeque indivisibiliter intelligendarum habeatur et coronetur.“

damit verbundenen Ländern, Reichen und Provinzen in den Besitz der Erben übergehen sollen*).

Vollkommen richtig ist es, dass sowohl im Artikel II §. 9 und 10 vom Jahre 1723, als auch im Artikel X des Reichstages vom Jahre 1790 der Bestand der eigenen Verfassung und Verwaltung Ungarns anerkannt und ausgesprochen worden sei, dass Ungarn nach seinen eigenen Gesetzen und Gewohnheiten, und nicht nach der Norm anderer Provinzen regiert und verwaltet werde.

Dagegen wurde aber im Artikel XVII vom Jahre 1790, sowie schon früher im Artikel XI vom Jahre 1741, der Bestand eines allen Ländern gemeinsamen Staatsministeriums, der geheimen Staatskanzlei und des Gesandtschaftswesens

---

*) „(Fideles Status et Ordines Regni Hungariae, Partiumque eidem annexarum,) — „volentesque erga Sacratissimam Caesaream et Regiam Majestatem, Dominum Dominum Eorum Clementissimum, gratos et fideles semet humillimè exhibere, in defectu Sexûs Masculini Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis (quem defectum Deus clementissimè avertere dignetur) Jus haereditarium succedenti in Hungariae Regnum et Coronam, ad eandemque Partes pertinentes, Provincias, et Regna, jam Divinô auxiliô recuperata et recuperanda, etiam in Sexum Augustae Domûs suae Austriacae Foemineum, primô locô quidem ab altefata modò Regnante Sacratissima Caesarea et Regia Majestate, dein in hujus defectu, à Divo olim Josepho, his quoque deficientibus, ex Lumbis Divi olim Leopoldi Imperatorum et Regum Hungariae Descendentes, Eorundemque legitimos Romano-Catholicos Successores utriusque Sexus Austriae Archiduces, juxta stabilitum per Sacratissimam Caesaream, ac Regiam regnantem Majestatem in aliis quoque suis Regnis et Provinciis haereditariis, in et extra Germaniam sitis Primogeniturae Ordinem, Jure et Ordine praemissô, indivisibiliter, ac inseparabiliter invicem, et insimul, ac unà cum Regno Hungariae, et Partibus, Regnis, et Provinciis eidem annexis, haereditariè possidendis, regendam et gubernandam transferunt.“

anerkannt und diesfalls vorgedacht, dass auch eingeborne Ungarn zu diesen Stellen verwendet werden.

Hiezu kommt noch nachzutragen, dass am Landtage vom Jahre 1715 Artikel VIII stehendes Militär und zwar ein eben so aus Eingebornen wie aus Fremden bestehendes, sowie zu dessen Besoldung eine regelmässige Steuer eingeführt die Insurrections-Pflicht aber dennoch nicht aufgehoben wurde.

Schon der hier mitgetheilte Inhalt der pragmatischen Sanction und der darauf Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen lässt nun das rechtliche Verhältniss Ungarns zu den übrigen Ländern der österreichischen Monarchie in einem ganz anderen Lichte erscheinen, als die nur stückweise und unvollständig citirten Stellen in der Rede Déaks.

Es muss vor allem Andern auffallen, dass es schon von vornherein nicht blos die persönliche Rücksicht für die Dynastie Habsburgs war, welche Ungarn bestimmen konnte, dem Rechte der freien Königswahl, die wichtige Beschränkung aufzulegen, bei der in der männlichen Linie damals am Erlöschen gestandenen Habsburgischen Dynastie den weiblichen Linien von drei Gliedern des Hauses das Erbfolgerecht zuzugestehen, ein Zugeständniss, welches nach aller Wahrscheinlichkeit das Wahlrecht mindestens auf mehrere Jahrhunderte hinaus ausser Wirksamkeit setzen musste.

Zugleich mit der Bestimmung des Erbfolgerechtes der weiblichen Linie war aber die Festsetzung der Unzertrennlichkeit und Untheilbarkeit der damals unter der Dynastie gestandenen, so wie auch der neu wieder zu erlangenden Königreiche und Länder des Hauses Habsburg verbunden.

Es wurde überdies der Zweck ausdrücklich angegeben, welcher dieser wichtigen staatsrechtlichen Bestimmung zu

Grunde lag, nämlich die Wahrung und Sicherung der unter der Dynastie des Hauses Habsburg damals vereinigten Länder vor aller äussern Gefahr und gegen jede unheilvolle innere Bewegung.

Das Mittel hiezu wird in dem gegenseitigen Einverständnisse und der Einigung Ungarns mit den übrigen Erbkönigreichen und Provinzen ausdrücklich anerkannt, und für alle künftigen Zeiten dauernd festgetzt, so lange noch ein Glied männlicher oder weiblicher Abstammung des Hauses Habsburg vorhanden ist.

Das gegenseitige Bedürfniss der Länder, die richtige Erkenntniss der Zusammengehörigkeit bei gemeinsamen Interessen ist somit nach ausdrücklicher Erklärung der Bestimmungsgrund der Annahme der pragmatischen Sanction, und der durch dieselbe gesetzlich statuirten Einigung Ungarns mit den übrigen Erbländern der österreichischen Monarchie, in welchen die gleiche Bestimmung ebenfalls als Gesetz eingeführt worden ist.

Dies ist nun eine wahre und wirkliche Ländervereinigung, durch welche nicht blos Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Ungarn und dem Könige, sondern auch Rechte und Verbindlichkeiten für die verbundenen Länder selbst gegründet worden sind.

Die Bezeichnungen: „Personal-Union“ und „Real-Union“ sind ein müssiges Spiel mit Schulbegriffen, welche das Verhältniss Ungarns zu den übrigen Ländern der österreichischen Monarchie nicht richtig und vollständig bezeichnen.

Das Verhältniss, wie es durch die pragmatische Sanction geschaffen wurde, ist eine politische Union, einerseits auf Grundlage dynastischer Rechte, für die Dauer des Bestandes

der Dynastie und andererseits auf Grund gemeinsame Interessen der Länder selbst.

Sie ist ein internationales Gesetz (international law), welches die Länder, für die es geschaffen, verbindet und bindet.

Man darf bei der Beurtheilung staatlicher Verhältnisse nicht übersehen, dass zwischen dem Herrscher und dem Volke oder Lande eine wahre und innige Solidarität bestehe, dass es demnach auch niemals rein dynastische Interessen geben könne.

Mit der wirklichen und wahren Einigung der österreichischen Länder unter der Dynastie Habsburg war es vollkommen vereinbar, dass den einzelnen Ländern die besonderen innern Einrichtungen und die Verwaltung gewahrt blieb, wodurch allerdings eine, jedoch dem Zwecke der Einigung unnachtheilige Unabhängigkeit dem Lande Ungarn gewahrt wurde.

Bei dem Umstande, als der Herrscher in den ausserungarischen Ländern absoluter Monarch war, indem die zur Zeit der Erlassung der pragmatischen Sanction vorhandenen Landstände nur noch mit sehr beschränkten Rechten versehen waren, welche nach und nach immer mehr verkümmerten, genügte es damals, die Länderverbindung in jener Allgemeinheit auszudrücken, wie es in den citirten Stellen geschehen ist.

Der absolute Monarch konnte durch seine Selbstverfügung in den übrigen Ländern und durch seine constitutionellen königlichen Rechte in Ungarn das zu dem gemeinsamen Zwecke erforderliche Zusammenwirken einfach bewerkstelligen und vermitteln, wie es in Wirklichkeit auch im Verlaufe der Zeit seit dem Bestehen der pragmatischen Sanction stets geschehen ist.

Dem ungarischen Landtag stand bezüglich der Finanzangelegenheiten lediglich das Recht zu, auf Grund des vom König jeweilig gestellten Postulates die Höhe der directen, bis zum Jahre 1848 blos zum Kriegsbedarfe bestimmten Steuer zu votiren, deren Umlegung auf die einzelnen Comitate zu verfügen, und die Einhebung durch die Statthalterei zu veranlassen.

Die Verwendung der an den Staatsschatz abzuführenden Kriegssteuer, die Normirung der indirecten Staatseinnahmen, nämlich: der Gefälle und Regalien, Taxen, Zölle, Montan-Erträgnisse, sowie jene der Kron- und Cameral-Güter, und die Art der Verwendung dieser Erträgnisse stand dem ungarischen Landtage nicht zu.

Diese Verwendung war ein ausschliessendes unbeschränktes Recht der Krone, und wurde von derselben durch Vermittelung der ungarischen Hofkammer ohne Dazwischenkunft des ungarischen Landtages oder der ungarischen Statthalterei ausgeübt.

Alle diese, Zweige der Finanz-Verwaltung betreffenden, Gegenstände wurden mittelst königlicher Rescripte oder Decrete aus eigener Machtvollkommenheit des Königs erledigt, und die aus der Finanz-Gebahrung erzielten Ueberschüsse ohne irgend welche Einflussnahme der ungarischen Reichsstände zur Bestreitung der gemeinsamen Bedürfnisse der Monarchie an den Staatsschatz abgeliefert.

Ebenso unterlag die Verwaltung der Zölle, sowie der Erträgnisse des Dreissigst-Gefälles thatsächlich nicht dem Einfluss der Landstände; sie wurde vielmehr als ein ausschliessendes Recht der Krone geübt, und diente vorzugsweise dazu, die, Ungarn und die übrigen erbländischen Provinzen gemeinsam betreffenden, Auslagen zu decken.

Diesfalls wird nicht in Abrede gestellt, dass in Betreff der principiellen Einwirkung des Landtages auf die Feststellung der Zollsätze vielfache Ansprüche erhoben wurden, welche sich aber nur auf die ungarischen Zollsätze beschränken konnten, und eben desshalb illusorisch wurden.

Das Credit- und Handelswesen wurde stets vermittelst der Staatsregierung in Wien als eine, das gesammte Reich betreffende, gemeinsame Angelegenheit vom Monarchen aus eigener Machtvollkommenheit behandelt.

In Betreff des Kriegswesens stand dem ungarischen Landtage die verfassungsmässige Votirung des Recruten-Contingentes für Ungarn und der landesüblichen Beistellung dieses Contingentes zu.

Das Verfügungsrecht in Heeresangelegenheiten jedoch war unbestritten jeder Zeit ein Recht des Monarchen, als obersten Kriegsherrn, welcher das Heerwesen stets durch den Hofkriegsrath als eine die Monarchie gemeinsam betreffende Angelegenheit besorgen liess.

Das Vorhandensein gemeinschaftlicher Angelegenheiten wurde sogar noch in dem Landtage vom Jahre $18^{47}/_{48}$ im III. Artikel §. 13 ausdrücklich anerkannt, worin es heisst, dass bei allen jenen Beziehungen, welche das Vaterland (Ungarn) mit den Erbländern gemeinschaftlich betreffen, der um die Person Sr. Majestät ununterbrochen anwesende Minister Einfluss nehmen solle, und das Land Ungarn in diesen Beziehungen unter Verantwortlichkeit zu vertreten habe.

Es spricht auch der §. 14 desselben Artikels sub b. nur von der Landes-Finanz, und sub g. von der Landes-Vertheidigung.

Selbst im §. 2 des III. Gesetz-Artikels, welcher principiell für die Zeit, als der Monarch ausser Landes ist, die

königliche Macht desselben aufhebt, fand man es für nöthig, „die unversehrte Aufrechthaltung der Einheit der Krone und des Monarchie-Verbandes“ auszusprechen.

Aus dieser Darstellung ist zu ersehen, wie politische Aufgeregtheit rapid vorschreite, und dahin gelange, woran im Beginne mindestens kein redlicher Mann dachte.

Den Beweis, welchen Déak aus der Bestimmung über die Vormundschaft im Falle der Minderjährigkeit des Herrschers herleitet, können wir in doppelter Beziehung nicht gelten lassen.

Ein gelehrter Schriftsteller des ungarischen öffentlichen Rechts, nämlich Herr Graf Anton Cziráky, hat in seinem Werke: „Conspectus juris publici regni Hungariae ad annum 1848 historicis animadversionibus illustratus“, Vienna 1851, im 1. Bande 6. Hauptstück, §. 137—139, die Ansicht ausgesprochen, dass durch die Bestimmungen der pragmatischen Sanction das frühere Gesetz, dass der Palatin im Falle der Minderjährigkeit des Königs dessen Vormund sei, nothwendigerweise in Folge der Eigenschaft der Untheilbarkeit und Untrennbarkeit der Regierung ausser Kraft gesetzt sei, und dass die Vormundschaft demjenigen Fürsten zustehe, welcher für die ganze Monarchie als Vormund einzutreten habe.

Diese Frage erschiene also selbst in Ungarn mindestens als eine zweifelhafte.

Würde man sie aber nicht in dem Sinne des gelehrten Verfassers Herrn Grafen Cziráky auffassen; so würde daraus nur folgen, dass eben, wie es menschlichen Gesetzen so häufig widerfährt, eine Lücke geblieben sei, die neben dem geschriebenen Gesetze aus dem natürlichen ergänzt und durch

logische Auslegung dahin ausgefüllt werden muss, dass kein Widerspruch bestehe.

Als oberster Satz steht aber die Untrennbarkeit und Untheilbarkeit der Regierung fest, und diese Bestimmung betrifft das Wesen und das materielle Recht, sowie das Wohl der vereinigten Länder.

Diese Bestimmung könnte und dürfte als die wesentliche und materielle, nicht durch eine blos persönliche formelle, aufgehoben oder benachtheiligt werden.

Würde man aber selbst die Zulässigkeit zweier Vormünder annehmen, so bestände für sie die Verpflichtung, sich in jedem vorkommenden Falle, wo es sich um gemeinsame Angelegenheiten handelt, zu verständigen, oder, wie es im öffentlichen Rechte stets der Fall war, sich bei nicht zu erzielendem Einverständnisse einem schiedsrichterlichen Spruche zu unterwerfen.

Gerade die Voraussetzung dieser, nur Verzögerungen und leicht mögliche Nachtheile verursachenden Unzukömmlichkeit spricht aber am aller besten das Wort für die Ansicht des Herrn Grafen Cziráky.

Wenn in der besagten Rede zum weitern Beweise der blossen Personal-Union darauf hingewiesen wird, dass durch die Bestimmung, Ungarn trete nach dem Aussterben der weiblichen Linie wieder in das Recht der freien Wahl des Königs, der Charakter der sogenannten Personal-Union ausgesprochen sei; so ist auch diese Folgerung keine richtige, weil dadurch gar nicht die Möglichkeit ausgeschlossen ist, dass eine wirkliche Länder-Union mindestens so lange zu gelten habe, als die gemeinsame Dynastie besteht.

Bei der Zahl und den Altersstufen der gegenwärtig lebenden Glieder der kaiserlichen Familie wird aber hier ein Fall

berührt, welcher nach aller menschlichen Voraussicht wohl noch nicht in vielen Jahrhunderten eintreten dürfte.

Die jetzt zur Entscheidung stehenden Fragen sind aber Fragen, die auf den Tag drängen, und für uns und unsere Kinder zunächst von dem allerwichtigsten Einfluss sind.

Sorgen wir für uns und für unsere Kinder und wir werden am besten vorgesorgt haben.

Wenn der Fall des Erlöschens der Habsburger Dynastie eintritt, hat Ungarn allerdings das Recht der freien Königswahl, in diesem Fall wird aber auch den übrigen Ländern die Wahl eines Herrschers zustehen, weil auch für sie das ganze Dynastiegeschlecht ausgestorben sein dürfte.

Welche Umstände, und welche Verhältnisse dann in Europa bestehen werden, kann kein menschlicher Geist voraussehen; wären sie aber so, wie sie bisher waren und gegenwärtig noch sind; so würde es ganz unzweifelhaft im Interesse der heute vereinigten Länder liegen, wieder vereinigt zu bleiben, und sich daher in der Wahl des neuen Herrschers abermals auf eine und dieselbe Person, und auf eine und dieselbe Dynastie zu verständigen.

Die Länder, welche die österreichische Monarchie bilden, sind gerade durch die Eigenthümlichkeit, dass in ihnen eine solche Verschiedenheit von Nationalitäten besteht, welche aber geografisch so vielfältig durch einander verflochten, eingestreut und zertheilt sind, naturgemäss angewiesen, in enger und wahrer Verbindung zu bleiben, und sich menschlich brüderlich anzuschliessen, indem jeder Nationalität für sich die Bedingungen einer gesicherten Selbstständigkeit fehlen.

Was aber Oesterreich im Grossen ist, dasselbe ist Ungarn wieder im Kleinen, und so wie sich in Ungarn alle Nationalitäten im Landesbegriffe „Ungarn“ vereinigen müssen, so

müssen in der österreischischen Monarchie alle Länder sich in dem Staatsbegriffe „Oesterreichische Monarchie“ vereinigen.

Dieser Begriff ist ein europäischer, und in Europa völkerrechtlich anerkannt.

Wenn nun weiters in der Rede Déaks auf den deutschen Bund hingewiesen wird; so datirt das Verhältniss der deutschen Erbländer zu Deutschland nicht von heute, und hat schon zur Zeit der pragmatischen Sanction, wenn auch in anderer Form, bestanden.

Dieses Verhältniss war bis zum Jahre 1848 gar nie ein Hinderniss der wahren Länder-Union.

Wenn sich aber von ungarischer Seite erinnert werden wollte, dass gerade Deutschlaud es war, welches bei der Befreiung des grössten Theiles von Ungarn vom türkischen Joche zu oft wiederholten Malen mit Gut und Blut beigetragen, dass es ungarische, österreichische und deutsche Soldaten waren, die bei den über ganz Europa hereingebrochenen Unterjochungskriegen gegen Frankreichs Gewaltherrn brüderlich gekämpft haben; so dürfte die in der Bezugnahme auf das Verhältniss Oesterreichs zu Deutschland in der Rede Déaks liegende Gereiztheit oder doch mindestens Kälte wohl kaum gerechtfertigt erscheinen.

Ungarn ist nicht das einzige Land der österreichischen Monarchie, welches nicht zum deutschen Bund gehört, ohne dass bezüglich der andern österreichischen Länder die Real-Verbindung mit diesen ausserdeutschen Ländern dadurch beeinträchtigt wäre, und ebenso gibt es andere deutsche Staaten, zu welchen auch Landestheile gehören, die nicht im deutschen Bunde begriffen sind.

Uebrigens ist jene Verpflichtung, welche Deutschland von Oesterreich, als Bundesgliede, anzusprechen berechtigt ist,

auch grundsätzlich nur auf die deutschen Erbländer und das von ihnen zu stellende Contingent beschränkt.

Ungarn könnte demnach, wenn es gar keine Sympathie für die Interessen und das Recht Deutschlands hätte, in allen Fällen, wo es sich blos um Fragen der ausserösterreichischen Länder Deutschlands handelte, und die Sicherheit der österreichischen Monarchie selbst dabei weder direct noch indirect gefährdet wäre, von eigener Theilnahme fern bleiben, ohne dass deshalb die Vereinigung Ungarns mit den übrigen Erbländern beeinträchtigt zu werden brauchte.

Dagegen ist in allen Fällen, wo mittelbar oder unmittelbar zunächst oder durch die daran geknüpften Folgen bei deutschen Fragen die Sicherheit der österreichischen Monarchie betroffen wird, gerade nach dem ausdrücklichen Zwecke der pragmatischen Sanction das gemeinsame Wirken der ungarischen und ausserungarischen Länder Oesterreichs eine Grundverpflichtung.

So hat auch Ungarn, ohne zum deutschen Reiche zu gehören, seit der pragmatischen Sanction an allen österreichischen Kriegen, die es gemeinschaftlich mit Deutschland geführt hat, widerspruchslos Theil genommen. —

Man möge diesfalls bei der unbestreitbaren Zusammengehörigkeit doch nur die unterschiedliche Wirkung eines Offensiv- nnd eines Defensiv-Krieges bedenken.

Wenn Déak in seiner Rede auf das Verhältniss zwischen Schweden und Norwegen hinweiset, und daraus die Zweckmässigkeit oder Zulässigkeit seiner sogenannten Personal-Union für Ungarn rechtfertigen will, so übersieht er, dass sowohl in den Beziehungen der Länder Schweden und Norwegen einerseits und andererseits jener der einzelnen Länder Oesterreichs unter sich, als auch in den Verhältnissen

des Reiches Schweden und Norwegen, dann der österreichischen Monarchie gegen aussen ganz und gar alle Vergleichspunkte fehlen.

Schweden und Norwegen bilden in geographischer Beziehung eine Halbinsel, welche mit Ausnahme der unter nordischem Eise ruhenden Gränze gegen Russland, durch das Meer von allen übrigen Ländern Europas abgesondert ist.

Norwegen kam nicht durch freien Entschluss, sondern durch eine Combination europäischer Cabinets-Politik im Kieler Frieden von Dänemark an Schweden.

Es wurde ein Königreich für einen neuen Herrscher geschaffen.

Die Verbindung selbst wurde erst in Folge eines für Norwegen ungünstigen Feldzuges durch die Convention zu Most vom 14. August 1814 und den Storthing-Beschluss vom 4. October 1814 verwirklicht.

Norwegen, ohne Erbadel, auf demokratischem Elemente beruhend, behielt seine eigenthümliche Constitution, so wie Schweden die auf aristokratischen Einrichtungen beruhende Verfassung.

Allein auch für gemeinschaftliche Angelegenheiten besteht ein Staatsrath in Stockholm, worin Norwegen durch Abgeordnete vertreten ist.

Das Land ist arm, der Handel ohne Bedeutung, die Bevölkerung genügsam und durch die Strenge des nordischen Klimas abgehärtet; — die geographische Lage isolirt es von den übrigen Ländern Europas, macht aber auch, dass es bei der letzten Gestaltung der europäischen Staaten aus der Reihe der entscheidenden Mächte Europas getreten ist.

Die Verbindung datirt erst aus der neuern Zeit und doch hat es schon Reibungen gegeben, die für die Schlaffheit des

Bandes zeugen, und mindestens darthun, dass die Verbindung noch nicht die Feuerprobe der Haltbarkeit bestanden habe.

Kann nun eine Verbindungsform, wie sie für Schweden und Norwegen allenfalls genügen mag, auch nur zu einer entfernten Vergleichung mit den Verhältnissen, Bedürfnissen und politischen Anforderungen der Bestandtheile der österreichischen Monarchie dienen, oder wohl gar dafür massgebend sein?

Die österreichische Monarchie, mitten im grossen europäischen Continente gelegen, in tausendfältigen natürlichen und künstlichen Beziehungen zu allen Nachbarstaaten stehend, geschichtlich eine Macht, die gerade durch ihre Mittelstellung eine wichtige europäische Aufgabe zu erfüllen hat, muss nach einem andern Masstabe beurtheilt werden.

Für die österreichische Monarchie, und für jedes Land, woraus sie besteht, ist innere Kraft, einiges Wirken und wahrer Zusammenhalt eine naturgemässe und politische Grundbedingung.

Der Antragsteller des Pester Landtages würde viel analoger und richtiger gegriffen haben, wenn er auf das Verhältniss Englands und Schottlands hingewiesen hätte.

Wir erkennen das Recht Ungarns im Principe vollkommen an.

Es gibt aber auch kein Recht ohne ein thatsächliches Verhältniss, worauf es beruht, und ebenso gibt es keine Thatsache, ohne dass sie rechtliche Wirkungen erzeuge.

Auch gibt es nicht blos ein geschriebenes Recht, sondern auch ein ungeschriebenes, natürliches Recht und Gesetz, welches gerade für Verhältnisse zwischen Nationen von hoher Bedeutung ist, und stets auch so geachtet wurde, wo

Staats-Raison und nicht Leidenschaft und Aufregung zum grössten Nachtheile aller Betheiligten die Stimmen führten.

Das ungeschriebene höchste Rechtsgesetz ist das erhabene Gesetz für die moralische Weltordnung: des Zusammenbestehens, sohin das Gebot sich zu vertragen.

Dies ist das höchste menschliche Gesetz im Leben der Individuen, der Familien und somit anch der Völker-Familien.

Die thatsächlichen Erscheinungen, welche im Jahre 1848 in allen Ländern Oesterreichs auftraten, konnten keineswegs ohne rechtliche Wirkung verbleiben.

Es war eine revolutionäre Bewegung des Volkes, gegründet in dem tief gefühlten Bedürfnisse der Zeit, welches den Absolutismus nicht mehr länger haltbar erscheinen, und selbst in Ungarn, wo eine constitutionelle Einrichtung bestand, die Gebrechen jener früheren Einrichtungen erkennen liess, und ebenso dort wie diesseits der Leitha zu nothwendigen Reformen drängte.

Alle revolutionären Bewegungen, so sehr sie durch die Umstände und durch Fehler eines bis dahin bestandenen Systems motivirt erscheinen, bringen einen Zustand hoher geistiger Aufregung mit sich, und selten wird jene Grenze eingehalten, welche durch Klugheit und dem Rechte nach geboten erscheint.

Arten nun die Bewegungen leidenschaftlicher Aufregung so weit aus, dass anarchische Zustände, oder eine im hohen Grade gefährliche Bedrohung der Rechte Einzelner oder ganzer Klassen daraus hervorgehen, so ist es eine natürliche Folge, dass, wenn die Regierungsgewalt zu Mitteln gelangt, wirksam einzugreifen, Revolutionen unterdrückt werden, und, wie es leider gewöhnlich der Fall ist, dann

ebenfalls weiter gegangen wird, als es die Zeitverhältnisse und die Nothwendigkeit erheischen.

Dies war in Ungarn, sowie in den ausserungarischen Ländern der Fall.

In Ungarn blieb die Bewegung nicht dabei stehen, eine ruhige, zeitgemässe Reform des Verfassungswesens vorzunehmen, die Leidenschaft und Aufregung führte zum Bürgerkriege, sowie zu anderen Ausschreitungen, was stets der Fall ist, wenn die Männer der Agitation sich dann zu Männern der Organisation aufwerfen.

Es trat de facto jener Fall ein, welcher in der pragmatischen Sanction vorgesehen war, dass nämlich durch die Einigung aller Länder der Habsburgischen Dynastie unheilvolle Bewegungen im Innern zu unterdrücken seien.

Es wäre unfruchtbar und auch nicht klug, sich in eine Erörterung einzulassen, wie viel oder wie wenig von einer oder der andern Seite gefehlt und gesündigt worden sei; so viel wird aber zugestanden werden müssen, dass die Ausschreitungen der ungarischen Bewegung bereits als grelle Verletzungen der pragmatischen Sanction und als Bruch mit derselben betrachtet werden konnten.

Die im Monate August 1848, vom österreichischen Ministerium Wessenberg-Dobblhof, Sr. Majestät dem Kaiser vorgelegte, und sohin an das ungarische Ministerium zur Beachtung geleitete Denkschrift war ebenso massvoll gehalten, als wohl begründet, um den Gang der Ereignisse in Ungarn bei gutem Willen in eine für Ungarn ebensowohl, als für die ganze österreichische Monarchie heilbringende Bahn zu leiten.

Leider wurde diese Denkschrift unbeachtet gelassen, und es trat jene leidige Reaction ein, deren Folgen Déak

so lebhaft schildert und schmerzlich fühlt, wie wir sie diesseits der Leitha nicht minder schmerzlich gefühlt haben.

Wer aber die menschliche Natur kennt, und die Geschichte der Regierungen und Völker beachtet, wird es natürlich finden, dass die wieder erlangte Macht in der Hand des Absolutismus, nach den ebenfalls durch Jahrhunderte eingesogenen, und zur zweiten Natur gewordenen Ansichten über die geheiligten Rechte legitimer Throne nicht leicht und ohne drängende Gründe von dem wieder erlangten Besitze ablässt.

Und dient nicht Ungarn selbst als Beispiel der Zähigkeit alteingewohnter Ansichten?

Am schwersten ist es stets, den Feind in der eigenen Brust zu überwinden, aber es ist der edelste und heilsamste Sieg, welchen der Mensch erringen kann.

Wir Alle, dies- und jenseits der Leitha, mögen es heute mit Dank gegen den Allmächtigen und unseren Herrscher erkennen, dass, ohne neuerliche blutige Erhebungen, Se. Majestät der Kaiser zu dem freien Entschluss gelangte, die ebenfalls geheiligten Rechte und die durch die Zeit bedingten Bedürfnisse seiner Völker zu achten, und, dem entsprechend, solche gesetzliche Verfassungs-Einrichtungen ins Leben zu rufen, welche geeignet sind, die Völker Oesterreichs ebenbürtig mit den vorgeschrittenen Nationen Europa's eine neue segensreiche Bahn betreten zu lassen.

In diesem schwerwiegenden Augenblicke stellen wir an Déak, an den warmen Patrioten, den Mann anerkannter Rechtlichkeit und Redlichkeit, mit Berufung auf sein Gewissen, welches er selbst als den obersten Richter seiner Handlungen aufstellt, wir stellen an alle seine Gesinnungsgenossen die Frage, ob sie bei ruhiger, unparteiischer

Prüfung aller Umstände und Verhältnisse, mit Recht und Grund die schwere Anklage gegen das Diplom vom 20. October erheben konnten; — ob die Momente, die in Déaks Rede angeführt erscheinen, die alleinigen seien, die in einer so hochwichtigen Frage, wo es sich um das Schicksal von mehr als 30 Millionen Menschen handelt, und die selbst auf die gesammten europäischen Verhältnisse von wesentlichem Einfluss sind, entscheidend sein sollen?

Das Diplom vom 20. October 1860 verdankt seine Entstehung ganz vorzugsweiss den im Reichsrathe so kräftig erhobenen Stimmen der aus Ungarn berufenen Räthe.

Wer unparteiisch urtheilt, wird auch nicht verkennen, dass im October-Diplome vor allem Anderen den Ansprüchen, berechtigten Wünschen und dem Interesse Ungarns Rechnung getragen wurde.

Es ist durch das October-Diplom dem Constitutionalismus in Ungarn für alle Landes-Angelegenheiten volle Geltung und zwar im nationalen Sinne geschaffen worden.

Die ausserungarischen Länder Oesterreichs fanden sich mit vollem Rechte durch das October-Diplom zurückgesetzt und stiefmütterlich bedacht.

Déak selbst und viele der Redner, über den Adress-Antrag erkennen die Nothwendigkeit der Revision der 1848er Verfassung für die Nebenländer und nicht ungarischen Nationalitäten an.

Warum erkennen sie nicht die gleichberechtigte Nothwendigkeit der Berücksichtigung der Rechte des gemeinsamen Herrschers und der anderen, im Verbande mit Ungarn stehenden Länder nach Mass und Erforderniss der geänderten Verhältnisse an? Wenn man Pflichten des Königs aus der pragmatischen Sanction gegen Ungarn anspricht,

warum erkennt man nicht auch die gleichbegründeten Pflichten des Regenten gegen die übrigen in die pragmatische Sanction einbezogenen, ausserungarischen Länder?

Müssen diese Pflichten, wenn man überhaupt gerecht werden will, nicht in Einklang gebracht werden?

War es sohin ein Fehler gegen Ungarn, dass Se. Majestät redlich bemüht war, die Pflichten gegen Ungarn mit jenen gegen die übrigen Länder in Einklang zu bringen?

Es ist aber eben menschlich, blos die, oft nur vermeintlichen Fehler des Andern zu sehen, die eigenen Fehler aber nicht zu bemerken.

Nil humani a me alienum esse puto.

Wie bei der Darstellung des vollen Inhaltes der pragmatischen Sanction nachgewiesen wurde, bestand vor dem Jahre 1848 eine wirkliche, gegenseitig Rechte und Verpflichtungen begründende Vereinigung Ungarns mit seinen Nebenländern und den übrigen Erbländern und Provinzen Oesterreichs.

Diese Verbindung konnte nicht einseitig durch die Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1848 aufgehoben werden.

Nachdem zu jener Zeit auch die übrigen Länder der österreichischen Monarchie, durch die von Sr. Majestät ertheilte Verfassung vom 15. März 1848, zu constitutionellen Berechtigungen gelangt waren, war es nicht mehr möglich, durch blosse königliche Sanction den Beschlüssen des ungarischen Landtages, insofern dadurch das Rechtsverhältniss zu den übrigen Ländern Oesterreichs geändert werden sollte, Rechtskraft zu verleihen, weil damals Kaiser Ferdinand bereits an die Zustimmung der diesseitigen Landesvertretung gebunden war.

Diese höchst wichtigen thatsächlichen Verhältnisse, nämlich die Reform der ungarischen Verfassung und die Einführung der Constitution in den ausserungarischen Ländern konnte nur im Wege der Verständigung geordnet und abermals auf einen dauernden Rechtsboden gebracht werden.

Die Natur des internationalen Gesetzes (international law) setzte nothwendiger Weise wieder einen internationalen Act voraus.

Es stand damals, und steht heute Ungarn nicht frei, das Band der Einigung einseitig zu lösen, und zu verlangen, dass die im Jahre 1848 beschlossenen Gesetze, wenn auch mit der jedoch nicht genügenden königlichen Sanction versehen, unbedingt in Wirksamkeit treten, und dass die übrigen in einem rechtlichen wirklichen Verbande mit Ungarn stehenden Länder der österreichischen Monarchie dann nur gewärtigen sollen, ob und in wie fern aus Gründen der Billigkeit es dem ungarischen Volke und seiner Landesvertretung gefallen werde, Zugeständnisse, oder wohl gar nur Zugeständnisse von Fall zu Fall, zu machen, wie es in der Rede Déaks mit der Aufforderung, dem ungarischen Volke alles Vertrauen zu schenken allein in Aussicht gestellt wird.

Das frühere gesetzliche und rechtliche Verhältniss war eine Continuität, und nicht blos ein Zusammengehen von Fall zu Fall.

Es ist somit ein berechtigtes Verlangen, dass auch die neue Form der nothwendigen Verbindung den Charakter der Continuität habe.

Déak gesteht selbst zu, dass in seinem Lande noch eine grosse Aufregung bestehe, er fand es am Schlusse seiner Rede für nothwendig seine doch so alt bewährte Redlichkeit und

patriotische Gesinnung in ängstlicher Weise vor Verdächtigung oder Verkennen zu verwahren.

Tagtägliche Erscheinungen beweisen den leidenschaftlichen Zustand, in welchem sich ein grosser Theil der Nation befindet.

Wir wollen nicht mit einem Verdammungs-Urtheil und incriminirend gegen diesen Zustand zu Felde ziehen (wir verkennen nicht, dass dem Lande und Tausend Einzelnen tiefe Wunden geschlagen wurden, dass in menschlicher Weise Stoff zu tiefem Groll, und zu den schmerzlichsten Empfindungen vorhanden war, und dass all' dem in menschlicher Weise volle Rechnung zu tragen sei); — aber eine Folgerung sei uns erlaubt daraus zu ziehen, dass jene Männer von ehrenhaftem Charakter und redlicher und rechtlicher Gesinnung, welche berufen sind, heute zum Wohle ihres Vaterlandes vorzutreten, gerade in den von uns bezeichneten Zuständen, nicht einmal für sich selbst, die Beruhigung oder Sicherstellung haben, für ihre Ansichten einstehen zu können, geschweige, dass ihre persönlichen Ansichten bei so hochwichtigen Fragen uns jene Garantien bieten können, um mit blindem Vertrauen nur von der Gnade jenseits der Leitha zu erwarten, was uns nach unserer Ueberzeugung als rechtliche Bedingung gewährt werden soll.

Wenn wir ehrlich zu dem Geständnisse schreiten, dass diesseits und jenseits der Leitha Fehler vorgefallen sind, so entspringt daraus für den besonnenen redlichen Mann die Nothwendigkeit der Gutmachung auf dem Wege des Verständnisses.

Schicksale der Völker können ebensowenig nach juridischen Formeln gemodelt als im blossen Gnadenwege abgethan werden; dieselben müssen im Geiste der hohen in

Frage stehenden Interessen behandelt und nach den Erfordernissen der Zeit geordnet werden.

Das Vertrauen, welches man verlangt, muss man auch dem Andern gewähren, und es dadurch bethätigen, dass durch offenes Aussprechen dessen, was man zugestehen will, die Garantie nicht blos für die Aufrichtigkeit, sondern auch für die Möglichkeit der Durchführung geboten sei.

Wer im Vorhinein blinde Unterwerfung verlangt, und dann in Gnaden Zugeständnisse in Aussicht stellt, ist entweder nicht gerecht, oder wie die Zustände heute bestehen, leichtfertig in seiner Zusage.

Nicht nur für Individuen, sondern auch für Regierungen und Staatsmänner ist es ein Grundsatz politischer Weisheit, erlittene Unbilden zu vergessen und sich des erfahrnen Guten zu erinnern.

So wie es nicht verkannt werden kann, dass die Hülfe der ausserungarischen Länder Oesterreichs ganz besonders zur Befreiung Ungarns aus den Händen der Türken beigetragen habe, so haben auch wir die edle Hülfe nicht vergessen, welche die Ungarn der Kaiserin Maria Theresia in ihrer Bedrängniss geleistet haben, so wenig als die Theilnahme an den Befreiungskriegen gegen die französische Unterjochung.

Die Bank und andere Creditinstitute haben durch ihre Filialen in Ungarn dem dortigen Verkehre die wesentlichsten Vortheile geboten; — österreichisches Capital, österreichischer Gewerbsfleiss, grössere Industrie-Anlagen wurden von hier nach Ungarn verpflanzt; Dampfschifffahrt und die Eisenbahnen als so wichtige Vehikel des Verkehres und der Volkswohlfahrt wurden vorzugsweise durch österreichisches Capital ins Leben gerufen.

Dadurch wurde dem Absatze der hauptsächlich den Reichthum des Landes in Ungarn bildenden Natur-Producte grosse Aufnahme verschafft; dadurch die Landescultur gehoben, und der Grund zur Bildung selbstgeschaffener Capitale im Lande gelegt.

Wir fragen nun, wenn Ungarn in seinem Verläugnen jeder nähern Verbindung, als der, einen blossen Namen bildenden Personal-Union mit den übrigen österreichischen Erbländern so weit geht, als es das Programm Déaks bezeichnet, wodurch offenbar ein gänzliches Zerreissen der wahren Einigung herbeigeführt wird, was soll die Folge davon sein?

Die unvermeidliche Herstellung einer Zollgrenze zwischen den ungarischen und ausserungarischen Ländern würde von dem wichtigsten Einflusse auf den Verkehr sein, und vorzugsweise nachtheilig auf Ungarn einwirken.

Für die engere Verbindung und die gemeinschaftliche Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten spricht nicht nur die Erfahrung der vergangenen Zeiten, es haben sich auch gerade jetzt in neuester Zeit sehr wichtige Stimmen dafür erhoben.

Bei der Berathung, welche dem October-Diplome vorangiug, waren nicht nur höchst unterrichtete, sondern auch als vollkommen patriotisch bekannte Männer Ungarns beigezogen, und sie bekannten sich zu den Bestimmungen dieses Diplomes.

Unserer Ansicht nach hält sich dieses Diplom, Ungarn gegenüber, ganz auf dem Boden des Rechtes und Gesetzes, jedoch mit vollkommen berechtigter Rücksichtnahme auf die in Mitte liegenden Thatsachen und deren rechtliche Folgen, sowie auf den staatsmännischen Grundsatz, dass in keinem

Staate auch nur Eine Stunde lang ein ungesetzlicher, ungeregelter Zustand bestehen solle, und dass, wenn auch der Constitutionalismus, oder, wenn man will, das alte constitutionelle Recht als zur Geltung zu gelangender Grundsatz ausgesprochen ist, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Durchführung gänzlich und ordnungsmässig erfolgt sein wird, jener Zustand der Ordnung aufrecht erhalten werden müsse, welcher dazu dient, die Staatsmaschine in keiner Richtung ins Stocken gerathen zu lassen.

Es war also ebenso staatsmännisch als rechtlich, dass die Wirksamkeit der zur Zeit der Wiedereinführung der Verfassung bestehenden Behörden und Regierungs-Organe, so lange und ungestört fortzudauern hatte, bis im gesetzlichen Wege die neuen Institutionen eingeführt sein werden.

Wir können demnach weder nach Recht noch nach den Geboten der Staatsklugheit der Behauptung Déaks beipflichten, dass die mittlerweilige Aufrechthaltung der staatlichen Ordnung und die Hintanhaltung anarchischer Zustände eine flagrante Rechtsverletzung war oder noch sei; — wir hätten vielmehr erwartet, dass der Mann der Ordnung und des Rechtes dieses unabweisbare Gebot jedes staatlichen Bestandes ins Auge gefasst, und die, wenn auch begreifliche, doch gezeigtermassen nicht begründete Gereiztheit des nationalen Gefühles im wahren Interesse des Landes unterdrückt hätte.

Die Annahme der im Octoberdiplome ausgesprochenen Grundsätze, insoweit sie Ungarn betreffen, wurde aber nicht blos von jenen Männern, die der Berathung anwohnten, und die sich dann in der Eigenschaft als Minister und Hofkanzler bei der Ausführung des Diploms betheiligten, sondern auch von andern Seiten her befürwortet.

Es ist die Stimme eines ungarischen Flüchtlings, der selbst Minister im Jahre 1848 war, und heute noch trauernd im Auslande weilt, die Stimme des Herrn von Szémere, welcher seinen Landsleuten wohlmeinend zurief: das Programm des October-Diploms anzunehmen.

Der Minister des ältesten constitutionellen Staates hat in feierlicher, wohl erwogener Rede vor dem Hause der Gemeinen Englands Ungarn den Rath ertheilt, die dargebotene Hand zur Versöhnung anzunehmen, er hat die beantragte Vereinigung Ungarns mit den österreichischen Ländern nicht nur im Interesse der österreichischen Monarchie selbst, sondern auch im Interesse Europas für wünschenswerth erklärt, und diese seine Ansicht wurde von dem gesammten Hause mit lebhaften Cheers aufgenommen.

Dies sind die Stimmen, die in staatsmännischer Beziehung schwer ins Gewicht fallen, und den Männern Ungarns von redlicher Gesinnung für das wahre Wohl ihres Vaterlandes, wenn auch noch unter dem natürlichen Einflusse der Aufregung des Landes stehend, Stoff zu reiflicher Erwägung bieten, um mit Besonnenheit das zu thun, was in Wahrheit und Wirklichkeit zum Heile des Landes führt.

Was will Ungarn, und was will sein Herrscher mit den nun constitutionellen ausserungarischen Völkern der österreichischen Monarchie?

Ungarn will eigene Gesetzgebung, verantwortliche Minister, und die Verfassung des Jahres 1848, soweit sie sanctionirt ist, mit der zweifachen Zusage, einerseits den berechtigten Interessen der mit der Krone Ungarns wieder zu vereinigenden Länder durch Revision der Gesetz-Artikel vom Jahre 1848 gerecht zu werden, und andererseits für die gemeinsamen Interessen Ungarns mit den ausserungarischen

Ländern von Fall zu Fall Zugeständnisse zu machen, und das Band der Gemeinsamkeit nur durch einen stets um die Person des Königs anwesenden verantwortlichen Minister aufrecht zu erhalten.

Wenn es Ungarn darum zu thun ist, ein Ministerium für innere Angelegenheiten, für Religion und öffentlichen Unterricht, für Justiz und Gnade, ja selbst für öffentliche Arbeiten, Communicationsmittel und Schifffahrt, für Agricultur, Industrie und Handel, insoweit es sich hiebei streng um die innern Angelegenheiten des Landes handelt, zu haben; — ja, wenn es einen Minister für die Landes-Finanz, d. i. für die Bedeckung der eigentlichen Landeserfordernisse und den Landeshaushalt wünscht, und sich die Kosten so vieler Ministerien aus den eigenen Landesmitteln aufzulegen für zusagend fände; so könnte schliesslich dagegen nichts eingewendet werden.

Wenn es sich aber um jene Angelegenheiten handelt, welche in Wahrheit gemeinschaftliche Beziehungen und gemeinsame Interessen der sämmtlichen Länder der österreichischen Monarchie betreffen; so erscheint es heute seitens Sr. Majestät und der nun constitutionell gewordenen ausserungarischen Länder gerade im Geiste und Sinne wahren Constitutionalismus, als vollkommen berechtigt, die Verhandlung und Beschlussnahme aller gemeinsamen Angelegenheiten ebenfalls im constitutionellen Wege geordnet zu wissen.

Das Februar-Patent hat in Anerkennung der Nothwendigkeit, auch für die ausserungarischen Länder eine Verfassung mit zeitgemässer Vertretung der Staatsbürger zu schaffen, für diese Länder durch Festsetzung des Wirkungskreises des

engern Reichsrathes erst dasjenige gewährt, was Ungarn durch die Reactivirung der Gesetze vom Jahre $18^{47}/_{48}$ unter Vorbehalt der Revision bereits durch das October-Diplom erhalten hatte.

Das Februar-Patent ist für die ausserungarischen Länder der Cardinal-Punkt des zur Nothwendigkeit gewordenen neuen Verfassungslebens. Es ist aber auch die erste und festeste Garantie für die Wahrheit und Dauerhaftigkeit der Reactivirung der nationalen ungarischen Verfassung.

Der Wirkungskreis und die Einrichtung des weiteren Reichsrathes ist der Anknüpfungspunkt, über welchen eine Verständigung mit dem ungarischen Landtage gesucht werden muss. —

Diejenigen Angelegenheiten, welche in Wahrheit gemeinsame Angelegenheiten sind, stellen sich dar:

a. in den Reichs-Finanzen; indem gemeinsame Angelegenheiten nicht ohne Kosten, und sohin nicht ohne gemeinsame Finanz-Massregeln besorgt werden können;

b. im Kriegswesen, welches naturgemäss nur unter Einer Leitung und nach einer Regel geführt werden kann;

c. in den allgemeinen Bestimmungen über den Verkehr d. i. das Handelswesen im weiteren Sinne, den zusammenhängenden und zusammenwirkenden Communications-Mitteln welche Gegenstände die gemeinsame materielle Grundlage des staatlichen Lebens bilden; endlich

d. in der Vertretung nach Aussen, die, wenn von Einem Herrscher, und selbst auch nur von einer Personal-Union die Rede sein soll, nur ein und dieselbe sein kann.

Was die im III. Gesets-Artikel vom Jahre $18^{47}/_{48}$ §. 14 sub g. erwähnte Landes-Vertheidigung betrifft; so kann

sich diese, wenn überhaupt die pragmatische Sanction in ihrer Hauptaufgabe aufrecht erhalten werden will, wohl nur auf den Schutz der Autorität der Organe der Regierung beziehen, und würde sonach gleichbedeutend mit Polizei-Gewalt sein.

Denn die Vertheidigung gegen äussere Gewalt und der Schutz gegen unheilvolle innere Bewegungen ist ja nach ausdrücklicher Bestimmung der pragmatischen Sanction gerade Zweck der Verbindung und somit gemeinsame Angelegenheit, weil sich die einzelnen Kräfte nicht als ausreichend bewährt haben.

Deshalb kann und darf auch nie und nimmer einem ungarischen Landes-Ministerium die Errichtung eines eigenen Heeres gestattet sein.

Die Einheit des militärischen Geistes ist die unerlässliche Bedingung der Wirksamkeit eines Heeres, sie ist das Ergebniss einer ruhmreichen Geschichte und einer Weisheit, welche, indem sie nationale Verschiedenheiten su vereinigen wusste, ohne sie vernichten zu wollen, auch in der Politik als Muster und Beispiel hätte dienen sollen.

Die Verfassung vom Jahre 1848 will im Artikel III §. 13 für gemeinschaftliche Angelegenheiten einen Minister ununterbrochen um die Person Sr. Majestät haben, welcher bei diesen Angelegenheiten Ungarn unter Verantwortlichkeit zu vertreten hätte.

Wir erlauben uns nun die bescheidene Frage, ob Ungarn nicht höhere Garantie für die der Wohlfahrt seines Landes entsprechende Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten dadurch erlangt, dass es im weitern Reichstage durch eine den Interessen entsprechende Anzahl frei gewählter Abge-

ordneten vertreten sei, als wenn diese Angelegenheiten lediglich durch einen, wenn auch verantwortlichen, Minister besorgt werden?

Die von Sr. Majestät ausgesprochene und von uns gewünschte Betheiligung Ungarns im weitern Reichstage für die gemeinsamen Angelegenheiten ist keine Unterordnung, sie ist ein gleichberechtigtes aber auch gleich und constitutionell geordnetes Mitwirken zu allen gemeinsamen Angelegenheiten.

Gerade die Verfassung vom 26. Februar 1861 gibt durch die aufrichtigen von Sr. Majestät ausgesprochenen freisinnigen Bestimmungen, deren weitere Ausbildung dem Reichstage selbst überlassen ist, die vollständige Garantie, dass eine Vereinigung für gemeinsame Angelegenheiten Ungarns mit den übrigen österreichischen Ländern am Reichstage nicht nur ungefährlich für Ungarn und seine sonstige innere Selbstständigkeit, sondern vielmehr für die wahren Interessen des Landes höchst erspriesslich sein müsste.

Wir werden Vertreter Ungarns, die das Land aus freier Wahl zum gemeinsamen Reichstage entsendet, mit Aufrichtigkeit, freudig und brüderlich begrüssen.

Wir würden den Nutzen, den die durch langes constitutionelles Leben vorgeschrittene politische Bildung jenseits der Leitha der verfassungsmässigen Entwicklung, Befestigung und Sicherung bietet, würdigen und das, was uns von dort als Besseres geboten wird, mit Dank entgegennehmen.

Die Besorgniss eines Redners in der Debatte über den Adress-Antrag, dass gerade die Beschickung des österreichischen Reichsrathes von Seite Ungarns die Gefahr der Zerreissung enthalte, theilen wir nicht.

Wenn Ungarn Abgeordnete zum weitern Reichsrathe für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten entsendet, so kommen sie in den Reichsrath mit einer pflichtmässigen Aufgabe, eben so, als die Abgeordneten Siebenbürgens, Slavoniens und Kroatiens auf den ungarischen Landtag kommen sollen.

Der Charakter der ungarischen Nation ist zu edel, zu bieder und ehrenhaft, als dass zu befürchten wäre, die erscheinenden Abgeordneten im weitern Reichsrathe zur Besorgung gemeinschaftlicher Angelegenheiten würden mit dem verrätherischen Hintergedanken erscheinen, die zum Wohle Aller bestehende Einigung zu zerreissen.

In Sachen der Ehre ist noch niemals vergeblich der Appell an die ungarische Nation gemacht worden, und diesem Palladium vertrauen wir getrost und offen.

Die Existenz gemeinsamer Interessen ist in den Gesetz-Artikeln vom Jahre 1848 ausdrücklich anerkannt, es wäre sohin Verblendung, dieselbe heute läugnen zu wollen, und ebenso wäre es Verblendung, sich einer Verständigung darüber zu entschlagen.

Herr Emil Graf Dessewffy hat in seiner Rede an die Wähler zum Landtage in Pressburg das Wort der Verständigung ausgesprochen; — er hat es begründet mit dem von ihm für das staatliche Leben geforderten Egoismus, und in Anerkenntniss dessen, dass Ungarn ebenso an die ausserungarischen Länder, als letztere an Ungarn Werthvolles abzugeben haben, dass somit, wenn sich beide nur selbst genug lieben, eine Verständigung zwischen beiden angezeigt und wünschenswerth sei.

Wir können diesem Egoismus des Herrn Grafen, der mit der Liebe zu sich selbst auch das Wohl des Andern achtet, nur die vollste Anerkennung und Zustimmung zollen, denn er lautet umgeschrieben als das erhabene Gebot: „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst.“

Dieses Gebot setzt die Selbstliebe, d. i. den edlen Egoismus voraus, der neben sich den Nächsten nicht vergisst.

Mögen daher Männer solcher Gesinnung in Ungarn sich die Hand bieten, und mögen sie dafür sorgen, dass der ungarische Landtag sich durch ein von ihm zu bestimmendes Organ an Se. Majestät wende, um jene Formel des Einverständnisses, auf Grundlage des Diploms vom 20. October 1860 und des den berechtigten beiderseitigen Interessen in entsprechender Weise anzupassenden kaiserl. Erlasses vom 26. Februar 1861 im Einvernehmen mit der hierländigen Vertretung festzustellen, wodurch die Autonomie und Selbstständigkeit Ungarns in allen innern Fragen gewahrt, dagegen aber auch die Einigung mit den übrigen Ländern der österreichischen Monarchie als eine Wahrheit und Wirklichkeit auf dem Rechtsboden des Vertrages geschaffen werden kann, wodurch aber auch allein die unläugbar gemeinsamen Interessen zum Wohle aller Länder besorgt werden können, und Oesterreich jenen Beruf erfüllen wird, der ihm nach der Geschichte der Jahrhunderte in Europa obliegt, und welcher Beruf, falls ein österreichischer Staat in Europa noch nicht bestehen würde, das Gebot enthielte, diesen Staat zu schaffen.

Mit gutem Willen, mit Besonnenheit und des Allmächtigen Beistand kann die drohende Gefahr, welche über ganz Oesterreich und somit nicht minder schwer über Ungarn

schwebt, beseitigt, und den so lange leidenden, in den innersten Interessen tief gekränkten Völkern endlich die so sehr benöthigte Beruhigung, das Vertrauen auf den Bestand geregelter Verhältnisse, und dadurch auch die geistige und materielle Wohlfahrt geschaffen werden, welche das endliche Streben aller Menschen ist.

Wien. Druck von Jacob & Holzhausen.



Wien. Druck von Jacob & Holzhausen